

Frau  
MdB Katja Hessel  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestags  
11011 Berlin  
*ausschließlich per E-Mail*

Düsseldorf, 12.05.2021

515/560

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

## Stellungnahme

### zum Regierungsentwurf eines Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG-E)

Sehr geehrte Frau Hessel,

im Vorfeld der Anhörung am 17.05.2021 nehmen wir zu dem Regierungsentwurf eines Steueroasen-Abwehrgesetzes (StAbwG-E) wie folgt Stellung.

Mit dem Gesetz soll – im Rahmen eines koordinierten Vorgehens der Mitgliedstaaten – erreicht werden, dass Steuerhoheitsgebiete, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete aufgeführt sind (sog. „schwarze Liste“), angehalten werden, internationale Standards im Steuerbereich umzusetzen und zu beachten. Zu diesem Zweck sollen u.a. Unternehmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu in diesen Steuerhoheitsgebieten ansässigen Gesellschaften fortzusetzen oder aufzunehmen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks enthält der Gesetzentwurf verschiedene Abwehrmaßnahmen, die von einem Betriebsausgabenabzugsverbot über eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung bis zu einer verschärften Quellensteuerentlastung reichen und durch erweiterte Mitwirkungspflichten flankiert werden.

Wir begrüßen ausdrücklich Maßnahmen zur Abwehr von unfairem Steuerwettbewerb. Allerdings müssen auch solche Maßnahmen den Anforderungen des EU-Rechts (v.a. dem Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit) sowie dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/2** zum Schreiben vom 12.05.2021 an den Finanzausschuss des Bundestags

Der Regierungsentwurf erfüllt diese Anforderungen u.E. nicht durchgängig. Er beschränkt sich gerade nicht auf sanktionswürdige Fälle, wenn er sämtliche Geschäftsbeziehungen erfasst und damit auch Geschäftsvorfälle sanktioniert, die bspw. aus der Branchenzugehörigkeit der Geschäftspartner „zwingend“ folgen (z.B. Tourismussektor). Eine dem Geschäftsmodell somit immanente wirtschaftliche Tätigkeit, der keinerlei steuerrechtliche Motive zugrunde liegen, sollte nicht von sanktionierenden Maßnahmen erfasst sein.

Zudem sollten die erweiterten Mitwirkungspflichten überdacht werden, da sie auch vielen redlichen Unternehmen aufgebürdet werden, um den wenigen „schwarzen Schafen“ beizukommen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Finanzverwaltung bereits heute verfahrensrechtlich ausreichende Mittel zur Durchsetzung des nationalen Steueranspruchs zur Verfügung stehen. Hinzuweisen ist v.a. auf die Regelungen zur erhöhten Beweis- und Darlegungslast bei Auslandssachverhalten und zum sog. Benennungsverlangen sowie auf die im Rahmen der Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen erhaltenen Informationen.

Für vertiefende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Granzow, RA (Syndikus-RA)  
Fachleiter Steuern